Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 99 (1973)

Heft: 34

Illustration: [s.n.]

Autor: Canzler, Günter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

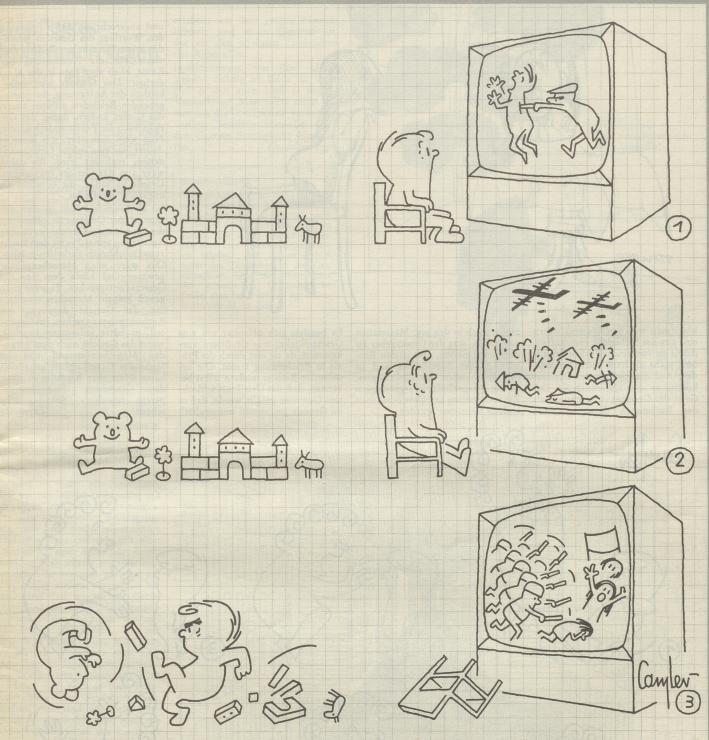
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die ängstlichen Paragraphenreiter von Luzern

Nach Paragraph 85 des Kranken-und Unfall-Gesetzes erhält, wenn es den Vater verliert, jedes eheliche und uneheliche Kind eine Rente von 15% des väterlichen Verdienstes. Diese Bestimmung soll dafür sorgen, daß die Kinder nicht mittel-los dastehen, wenn sie den Vater verlieren. Verlieren sie beide Elternteile, dann erhalten sie 25 % des väterlichen Verdienstes als Rente. Nun hat das Eidgenössische Versicherungsgericht, wie der «Beobachter» zu berichten weiß, schon mehrmals ein Urteil gefällt, nach dem Pflegekinder, die ihren Pflege-

Ein neunjähriger Knabe, der von Geburt an bei seinen Pflegeeltern

vater verlieren, leer ausgehen.

lebte, die er Vater und Mutter nannte, der auch mit regierungsrät-licher Erlaubnis den Namen seiner Pflegeeltern trug, verlor seinen «Vater». Die Witwe glaubte nun, daß der Knabe ein Anrecht habe auf die vorgesehene Rente von Halbwaisen. Das Versicherungsgericht, das den Fall zu beurteilen hatte, lehnte aber diesen Anspruch ab mit der Begründung, daß im Gesetz von Pflegekindern als Anspruchsberechtigten nichts stehe. Das Gesetz sehe also für diese nichts vor. So ging der Knabe leer aus.

Vom formaljuristischen Standpunkte aus haben die Herren Bundesrichter gewiß recht. Die Pflegekinder werden im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt. Das heißt aber noch lange nicht, daß der Gesetzgeber sie wissentlich von diesem Recht auf eine Waisenrente ausschließen wollte. Es ist vermutlich so, daß er sie einfach vergaß. Der Sinn des Gesetzes ist einfach und